



Ändern, Außerbetriebsetzen und Beseitigen von Benutzungsanlagen

Anforderungen an eine Anzeige gemäß § 31 Abs. 3 LWG für den Rückbau eines Brunnens oder Grundwassermessstelle im Rahmen eines bestehenden Wasserrechts

1. Anschreiben zur Anzeige
2. Erläuterungsbericht mit folgenden Angaben:
 1. Anlass und Zweck
 2. Bezug zum bestehenden Wasserrecht
 3. Lage des Brunnens/der Grundwassermessstelle (Gw-Messstelle) (Gemarkung, Flur, Flurstück und Rechts- und Hochwerte als UTM-Koordinaten auf Basis des Bezugssystems ETR89)
 4. Betriebswasserstand und Ruhewasserstand in m ü. NHN
 5. Art und Ausführung des Rückbaus und der Verfüllung
 6. Verfüll- und Abdichtungsmaterialien
 7. Rekultivierung des Geländes
 8. Art, Menge, Entsorgung oder Verwertung der Rückbaumassen
 9. Organisatorische und technische Maßnahmen zum vorbeugenden Gewässerschutz während der Rückbauphase
3. Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 oder 1:10.000
4. Lageplan im Maßstab 1:2.500 oder größer
5. Ausbauplan und Bohrprofil des Brunnens/der Gw-Messstelle
6. Darstellung des Brunnenkopfes und ggf. der Brunnenkammer

Hinweise:

Rückbaumaßnahmen sind gemäß dem DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 135, 1999 „Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen“ durchzuführen.



Mit der Ausführung sind nach dem DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 120, „Qualifikationsanforderung für die Bereiche Bohrtechnik, Brunnenbau, -regenerierung, -sanierung und -rückbau “ zertifizierte Firmen oder Firmen mit nachgewiesener gleicher Eignung zu beauftragen.

Der Rückbau von Brunnen und/oder Grundwassermessstellen hat so zu erfolgen, dass unter Beachtung des vorhandenen geologischen Schichtenaufbaus die dichtende Wirkung von hydraulisch wirksamen Trennschichten dauerhaft erhalten bleibt bzw. wieder hergestellt wird.

März 2014